

Betriebsunfähigkeit wegen Treibstoffmangels?

Bernd Huppertz

Mit § 18 StVZO beschäftigt sich ein Urteil des OLG Hamm. Sein Leitsatz: Ein wegen Kraftstoffmangels liegendegebliebenes Kraftfahrzeug ist betriebsunfähig und darf daher im Sinne des Notbehelfsgedankens des § 18 StVZO abgeschleppt werden (OLG Hamm, Beschluss vom 7.1.1999, Aktenzeichen: 4 Ss 1081/815).

Das Abschleppen im Sinne des Notbehelfsgedankens setzt regelmäßig die Betriebsunfähigkeit des abgeschleppten Fahrzeuges voraus. Unter dieser Voraussetzung erfolgt auch die Befreiung von den Zulassungsvorschriften mit allen Konsequenzen für eine damit einhergehende Fahrerlaubnis und die versicherungs- wie steuerrechtliche Privilegierung.

Abschleppen ist demnach das Verbringen eines betriebsunfähigen Fahrzeuges hinter einem anderen Kraftfahrzeug zu einem möglichst nahe gelegenen geeigneten Bestimmungsort.¹⁾ Betriebsunfähigkeit liegt vor, wenn das Fahrzeug infolge technischer Mängel und Defekte nicht mehr bestimmungsgemäß verwen-

det werden kann²⁾ oder, wie der zitierte Senat es formuliert, wenn das Fahrzeug nach seiner technischen Beschaffenheit mit Hilfe eigener Vorrichtungen nicht mehr fahrbereit ist.³⁾ Dabei soll es unerheblich sein, worauf die Betriebsunfähigkeit beruht⁴⁾, sei es aufgrund eines Defektes, der Erschöpfung der Batterie oder aus Mangel an Kraftstoff.

Diese Ansicht ist in der Kommentarliteratur indes nicht ungeteilt. Unter Hinweis auf ältere Entscheidungen des LG München⁵⁾ und des OLG Bremen⁶⁾ lehnt Lütkes/Meier/Wagner⁷⁾ das Vorliegen einer Betriebsunfähigkeit infolge Treibstoffmangel ab.

In seiner Entscheidung hebt das OLG Hamm⁸⁾ darauf ab, dass das in Rede stehende Fahrzeug nach seiner technischen Beschaffenheit mit Hilfe eigener Vorrichtungen nicht mehr fahrbereit gewesen sei. Durchforstet man die Kommentarliteratur, so findet man zum Stichwort „Treibstoffmangel“ unterschiedliche Aussagen. So soll durch Ausgehen des Treibstoffes unter nicht gefährdenden

¹⁾ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage (1999), Rz. II zu § 18 StVZO; BGH NJW 1969, 2155 (= VRS 37, 466); OLG Celle NZV 1994, 242.

²⁾ BayOBLG DAR 1970, 259 (Rüth).

³⁾ VRS 96 (1999), 373 (= DAR 1999, 178).

⁴⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz.10 zu § 18 StVZO; Rüth/Berr/Berz. Rz. 17; Müller, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl. Rz. 3c

⁵⁾ DAR 1957, 157.

⁶⁾ NJW 1963, 726.

⁷⁾ Straßenverkehrsrecht (Losebl. Stand: 8/1999), Rz. 4 zu § 18 StVZO.

⁸⁾ Fn. 3

Umständen das Fahrzeug nicht auch schon vorschriftswidrig im Sinne des § 23 I StVO werden⁹⁾. Dementsprechend soll eine nicht ausreichende Trankfüllung auch keinen Verstoß gegen § 30 StVZO darstellen¹⁰⁾.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass Kraftstoffmangel zu einer Erhöhung der ohnehin mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs verbundenen Gefahr führt. Damit entspricht das Fahrzeug nach seiner Ausrüstung, die nicht nur Fahrzeug- und Zu-

ehörteile umfasst, sondern sich auch auf das Vorhandensein von Schmierstoffen, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit und Kraftstoff bezieht, nicht mehr den zu Recht strengen Anforderungen an verkehrssübliche und unvermeidbare Gefährlichkeit¹¹⁾. Dagegen bleibt die Argumentation des OLG Hamm unpräzise: Die Betriebsunfähigkeit ergibt sich eben nicht aus der technischen Beschaffenheit fahrzeugeigener Vorrichtungen, sondern aus dem Fehlen betriebsnotwendiger Zusatzstoffe.

Der Autor: Bernd Huppertz, Polizei-Hauptkommissar beim Verkehrsdienst Köln.

Schreibt für den VD seit: Juli 1991.

Sein Spezialgebiet: a) Halten - Parken - Abschleppen

b) Rechtliche Problemstellungen bei zulassungsfreien Fahrzeugen..

Anzeige

Tips bei Halswirbel-Arthrose

Wenn die Wirbelsäule im Halsbereich von Arthrose betroffen ist, können Schmerzen auftreten, die vom Nacken bis weit in die Arme und Hände ausstrahlen und die oft mit Nervenschmerzen verwechselt werden. In ihrer neuen Informationszeitschrift „Arthrose-Info“ gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe e. V. mit Sitz in Frankfurt zahlreiche Hinweise zu dieser häufigen Arthroseform. In anschaulichen und interessanten Darstellungen werden

wirksame Behandlungsmethoden und wertvolle Tips beschrieben. Das neue Heft enthält darüber hinaus viele weitere nützliche Empfehlungen für alle Arthrose-Betroffenen. Ein kostenloses Musterheft der „Arthrose-Info“ kann angefordert werden bei:

Deutsche Arthrose-Hilfe e. V.,
Postfach 11 05 51, 60040 Frankfurt/M.
(Bitte eine 1,10-DM-Briefmarke für Rückporto beifügen).

⁹⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 27 zu § 23 StVO; a.M. Dvorak DAR 1984, 313.

¹⁰⁾ Jagusch/Hentschel, a.a.O., Rz. 14 zu § 30 StVZO; a.M. Dvorak DAR 1984, 313.

¹¹⁾ Dvorak DAR 1984, 313.